

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 R 491/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 20. September 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der vom Kläger im Klageverfahren geltend gemachte prozessuale Anspruch durch eine dem Sozialgericht (SG) gegenüber erklärte Klagerücknahme erledigt worden ist.
- 2 Das SG hat festgestellt, dass sich die Klage vom 9. November 2004 durch Klagerücknahme vom 24. August 2005 erledigt habe (Gerichtsbescheid vom 24. Mai 2006). Die hiergegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 20. September 2006).
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Zugleich beantragt er, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 4 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist unbegründet. Diese ist nur zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung ua hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg haben könnte.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe vorliegen könnte. Dies ist nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Angesichts des vom LSG festgestellten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass in einem Revisionsverfahren bislang ungeklärte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung entschieden werden müssten. Ebenso wenig lässt das Urteil des LSG eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung erkennen (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem LSG ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, auf dem die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Auch der Kläger hat insoweit nichts Rechtserhebliches vorgetragen.



- 7 Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet demnach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, sodass dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH nicht entsprochen werden kann.
- 8 Da die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht gegeben sind, entfällt zugleich ein Anspruch des Klägers auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 9 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 10 Die von ihm eigenhändig unterzeichnete Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG). Die nicht formgerechte Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)